



Haus & Grund[®]
Hessen

Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

Ausschuss für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Haus & Grund Hessen

Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Ihr Zeichen I A 2.5
Ihre Nachricht vom 7. Oktober 2015
Unsere Zeichen St/Eh
Datum 13.11.2015

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen
Bauordnung
– Drucks. 19/2070 –**

bedanken wir uns.

Gesamtbeurteilung

Haus & Grund Hessen begrüßt den Vorschlag für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung.

Der Plan der hessischen Landesregierung bis 2019 ein Viertel der Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken und dabei der Windkraft eine wesentliche Rolle zukommen zu lassen, macht eine Regelung der Mindestabstände für Windkraftanlagen zu Wohngebieten unerlässlich.

Telefon 0 69 / 72 94 58
Telefax 0 69 / 17 26 35
Anschrift Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main
info@hausundgrundhessen.de
www.hausundgrundhessen.de

Denn immerhin 2 % der Landesfläche sollen nach Willen der Landesregierung für die Nutzung durch Windkraft ausgewiesen werden.

Angesichts der immer weiter in die Höhe wachsenden Anlagen ist eine Regelung, die den einzuhaltenden Abstand in Relation zur Anlagenhöhe in Meter als Maßstab für den Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung nimmt, sinnvoll.

Zutreffend bemerkt der Gesetzesentwurf zur Länderöffnungsklausel (BT Drs. 569/13), dass die Gesamthöhe einer Anlage – insbesondere auch im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz ist, die gleichzeitig für den weiteren umweltgerechten Ausbau der Windenergie und einen entsprechenden breiten Konsens in der Bevölkerung unverzichtbar ist.

Die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich trägt den in die Höhe wachsenden Anlagen nämlich nicht ausreichend Rechnung.

Hinzu kommt verschärfend, dass die immissionsschutzrechtlichen Abstandswerte im Wesentlichen gleich geblieben sind, da die Anlagen durch den technischen Fortschritt weniger Lärmemissionen ausstoßen. D.h. auch um ein vielfaches größere Anlagen dürfen derzeit nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften genauso dicht an Wohnbebauung angrenzen, wie ältere, teils deutlich kleinere Anlagen.

Daran ändert sich in Hessen auch nichts durch das Urteil des VGH vom 23.09.2015.

Dort heißt es, dass der in Hessen einzuhaltende 1000 m Abstand nicht zu beanstanden ist. Auch dieser pauschale Abstand berücksichtigt jedoch nicht das Verhältnis der immer größer werdenden Anlagen.

Erforderlich ist die neue Abstandsregelung, weil nicht alle Auswirkungen von Windkraftanlagen immissionsschutzrechtlich erfasst sind.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang der so genannte „optische Bedrängungseffekt“.

Dieser entsteht für den Betrachter aus dem Verhältnis von Anlagenhöhe und umgebender Geländehöhe und der dortigen Bebauung. Steht die Anlagenhöhe in einem krassen Missverhältnis zur umliegenden Geländehöhe bzw. der umliegenden Bebauung, so ist dies geeignet beim Betrachter das Gefühl einer Bedrängung auszulösen, welches sich in Unwohlsein äußert. Dies führt bei betroffenen Anliegern solcher Anlagen zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität.

Zur Wahrung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse ist daher eine Abstandsregelung geboten, die das Verhältnis zur Höhe der Anlage berücksichtigt.

Weiter stellt sich zudem das Problem der Verschattung der umliegenden Landschaft und der Wohnbebauung.

Gerade bei tiefstehender Sonne, also einem sehr spitzen Einfallswinkel, sind die hierbei entstehenden Schatten extrem lang, so dass auch hier bei zunehmender Anlagenhöhe eine zunehmende Verschattung und damit Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung eintreten droht.

Zudem wird durch weiter wachsende Anlagen das Landschaftsbild nachhaltig negativ geprägt werden. Der Schutz von Natur und Landschaft ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Der einzuhaltende Abstand ist demnach in ein bestimmtes Verhältnis zu Gesamthöhe einer Anlage zu setzen. Eine Regelung mit dem Faktor 10 der Gesamthöhe als einzuhaltender Abstand erscheint verhältnismäßig und bietet einen gerechten Ausgleich zwischen den berührten öffentlichen Belangen, also Förderung erneuerbarer Energie einerseits und Schutz von Natur und Landschaftsbild sowie vor optisch erdrückender Wirkung andererseits.

Wir bitten Sie unsere Anregungen bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Streim
Vorsitzender Haus & Grund Hessen